



<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php#modSidebarSubjectContent-14>

Unter welchen Voraussetzungen ist der Trainingsbetrieb im Sinne der Freizeitgestaltung (Breiten- und Freizeitsport) erlaubt?

Der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung sind grundsätzlich untersagt. Der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann aber unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

- Ausübung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen,
- Einhaltung der Abstandsregel von mind. 1,5 m zwischen zwei Personen,
- Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu 5 Personen,
- kontaktfreie Durchführung,
- konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
- keine Nutzung von Umkleidekabinen,
- keine Nutzung der Nassbereiche, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
- Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
- keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten (das Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, ist zulässig),
- keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
- keine Zuschauer.

Sind Häfen und sonstige Zugänge zum Wasser wieder frei gegeben?

Häfen sind geöffnet ebenso wie frei zugängliche oder an einen Verein angebundene Zugänge zum Wasser.

Hinweis: Die Wasserzugänge von Vereinen dürfen jedoch nur insoweit genutzt werden, als dass es dem Ein- und Auslaufen sowie dem Zu-Wasser-Lassen der Boote dient.

Die Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten ist untersagt. Das Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen ist aber zulässig.

Ist das Kranen von Booten auch im privaten Bereich wieder freigegeben?

Ja, das ist möglich.

Sind Instandsetzungsarbeiten an Booten in Häfen durch Privatpersonen wieder zulässig?

Ja. Das ist möglich.

Bitte beachten Sie hierbei die Kontaktbeschränkung und die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

Ist das Abhalten von Wettkämpfen, wie Regatten wieder gestattet?

Nein. Das Abhalten von Wettkämpfen ist derzeit noch nicht wieder gestattet.

Sind ehrenamtlich Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen Unseres Vereins möglich?

Das ist möglich.

Die allgemeine Kontaktbeschränkung und das allgemeine Abstandsgebot müssen dabei eingehalten werden. Arbeiten auf Vereinsflächen und im Vereinsgebäude dürfen – wenn an verschiedenen Stellen gleichzeitig gearbeitet wird – innerhalb der einzelnen Arbeitsgruppen nur in den Kreisen der in §§ 2, 3 genannten Personen (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands) stattfinden. Der Abstand muss – soweit möglich – eingehalten werden und die einzelnen Arbeitsgruppen sollten nicht durchmischt werden.